

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bautechnik	03.08.2022	2021/331

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortschaftsrat Andorf	02.08.2022
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	12.09.2022
Hauptausschuss	14.09.2022
Stadtrat	21.09.2022

**Betreff:**

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“

Beschlussvorschlag:

1. Für einen 200 m breiten Streifen nördlich entlang der Bahnlinie Salzwedel-Uelzen und nördlich des Ortsteils Rockenthin soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) aufgestellt werden (Abgrenzung siehe Anlage).  
Der Geltungsbereich wird im Westen durch das Wegegrundstück (Gemarkung Andorf, Flur 3, Flurst. 166, nach Bergen), im Norden durch landwirtschaftliche Flächen, im Osten durch den Weg nach Darsekau (Gemarkung Andorf, Flur 3, Flurst. 173/38) und im Süden durch die Gleisanlagen der Bahnstrecke Salzwedel-Uelzen begrenzt.
2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:  
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Wattner Projektentwicklungsgesellschaft mbH Köln hat beantragt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVA) in der Gemarkung Andorf nördlich der Bahnlinie zu schaffen, d.h. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die PVA sollen auf einer Fläche von ca. 17,4 ha mit einer Leistung von ca. 19 MWp installiert werden.

Die beantragten Flächen gehören im „Gesamträumlichen Konzept zu PV-Freiflächenstandorten im Stadtgebiet Salzwedel“ von 2017 zu den bahnparallelen Potentialflächen.

Der Stadt ist eine Variantenuntersuchung der Deutschen Bahn (DB) zur geplanten Bahnquerung bei Rockenthin bekannt. Sollte die Stellungnahme der DB im Planverfahren die Bevorzugung einer nördlichen Varianten beinhalten, kann der Geltungsbereich entsprechend reduziert werden.

Neben der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Beschlussvorlage Nr. 2021/330) erforderlich.

Der Vorhabenträger hat sich zur Übernahme der Planungskosten bereit erklärt. Dies wird u.a. in einem städtebaulichen Vorvertrag vereinbart.

Anlagen: - Lageplan mit Geltungsbereich TOP-Karte M 1:10 000

Finanzielle Auswirkungen:

ja  nein

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	nein	ja, mit EUR	Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>